

Datenaustausch mit Eritrea - beschämender gehts kaum

Ein Kommentar von Annelies Müller

Die Lektüre des Watson-Artikels bezüglich Datenaustausch des SEM mit den eritreischen Behörden¹ hat nicht nur mich entsetzt, wie die Reaktionen vieler Politiker*innen, aber auch der regimekritischen Diaspora zeigen.² Man fragt sich da unweigerlich: Wie tief will die Schweiz eigentlich noch sinken – sowohl moralisch als auch in ihrer Anbiederei an totalitäre Regime? Und so Mancher fragt sich, wie das Staatssekretariat für Migration sich wohl diesmal wieder herausreden wird.

Ich bin selbstverständlich auch recherchieren gegangen, weil ja insbesondere SEM-Chef Mario Gattiker nicht müde wird, sich sogar auf dem Höhepunkt der Corona-Krise noch auf die "Rechtstaatlichkeit" seiner Behörde zu berufen.^{3 4}

Für die juristische Verteidigung des Staatssekretariats für Migration matchentscheidend ist der Art. 97 des Schweizerischen Asylgesetzes (AsylG),⁵ welcher besagt:

Art. 97 Bekanntgabe von Personendaten an den Heimat- oder Herkunftsstaat

1 Personendaten von Asylsuchenden, anerkannten Flüchtlingen und Schutzbedürftigen dürfen dem Heimat- oder Herkunftsstaat nicht bekannt gegeben werden, wenn dadurch die betroffene Person oder ihre Angehörigen gefährdet würden. Über ein Asylgesuch dürfen keine Angaben gemacht werden.¹

2 Die für die Organisation der Ausreise zuständige Behörde kann zwecks Beschaffung der für den Vollzug der Wegweisungsverfügung notwendigen Reisepapiere mit dem Heimat- oder Herkunftsstaat Kontakt aufnehmen, wenn in erster Instanz das Vorliegen der Flüchtlingseigenschaft verneint wurde.²

3 Für den Vollzug einer Wegweisung in den Heimat- oder Herkunftsstaat kann die für die Organisation der Ausreise zuständige Behörde der ausländischen Behörde folgende Daten bekannt geben:

- a) Personalien (Name, Vorname, Aliasnamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, letzte Adresse im Heimat- oder Herkunftsstaat) der betroffenen Person und, soweit für deren Identifikation notwendig, der Angehörigen;*
- b) Angaben über den Reisepass oder andere Identitätsausweise;*
- c) Fingerabdrücke, Fotografien und allenfalls weitere biometrische Daten;*
- d) weitere Daten aus Dokumenten, die zur Identifikation einer Person dienlich sind;*
- e) Angaben über den Gesundheitszustand, soweit dies im Interesse der betroffenen Person liegt;*
- f) die für die Sicherstellung der Einreise in den Zielstaat sowie für die Sicherheit der Begleitpersonen erforderlichen Daten;*
- g) Angaben über strafrechtliche Verfahren, soweit dies im konkreten Fall zur Abwicklung der Rückübernahme und zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Heimatstaat erforderlich ist und dadurch die betroffene Person nicht gefährdet wird; Artikel 2 des Rechtshilfegesetzes vom 20. März 1981*

¹ <https://www.watson.ch/schweiz/asylgesetz/627659837-datenaustausch-schweiz-meldet-eritrea-fluechtlinge-dem-regime>

² <https://www.watson.ch/schweiz/migration/988203593-datenaustausch-mit-eritrea-diaspora-kritisiert-schweiz>

³ <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/aktuell/reden-interviews/2020/2020-03-22.html>

⁴ <https://www.sosf.ch/de/themen/asyl/informationen-artikel/wen-will-das-sem-damit-zum-narren-halten.html?zur=41>

⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995092/index.html>

Demgegenüber steht die Einleitung zu jeder Asylbefragung (sowohl Befragung zur Person als auch der Bundesanhörung), in welcher den Asylsuchenden versichert wird, dass alle Anwesenden unter Verschwiegenheitspflicht stünden, dass keine Daten an die Herkunftsbehörden weitergeleitet würden und die asylsuchende Person deshalb ohne Furcht sprechen könne.

Fraglich ist nun, wie Art. 97 Abs. 2 und 3 auf Staaten anwendbar sind, in denen bereits das illegale Verlassen des Landes, geschweige denn die Desertion vom Militärdienst, unter Strafe stehen. Das SEM gestand in seinem Eritrea-Bericht zu Händen des European Asylum Support Office (EASO) im September 2019 selbst ein, dass der im Falle einer freiwilligen Rückkehr erkaufte Diasporastatus nach 6 bis 12 Monaten erlischt. Danach würden Rückkehrende wieder wie eritreische Bürger*innen behandelt.⁶

Problematisch ist im Zusammenhang mit der Regelung des Verhältnis' mit den eritreischen Behörden, dass diejenigen Eritreer*innen, die einen Negativentscheid erhalten, in der Regel völlig mittellos dastehen. Es ist ihnen gar nicht möglich, die Behörden mit etwaigen 2%-Steuerzahlungen zufrieden zu stellen. Bekannt ist darüber hinaus, dass Familienangehörige regelmässig von Mitgliedern der Behörden oder des Militärs aufgesucht werden, nachdem sich Dienstpflichtige bzw. künftig Dienstpflichtige illegal ausser Landes begeben haben. Inhaftierungen von Eltern, Ehegatten (meist Frauen, gelegentlich sogar zusammen mit Kleinstkindern) oder Geschwistern, die Erpressung von "Bürgschaften" über 50'000 Nakfa (im Jahr 2016 waren dies über \$3'300!) sowie der Entzug der überlebenswichtigen Lebensmittelcoupons oder Landenteignungen gehören zum Repertoire der eritreischen Regierung, mit dem diese die gesamte Bevölkerung in regelrechter Sippenhaft hält. Informationen hierzu stehen dem Staatssekretariat für Migration in Befragungsprotokollen zu positiven Asylentscheiden reichlich zur Verfügung.

Unter diesen Umständen also Personendaten (inkl. Angaben zu den Angehörigen mitsamt deren Wohnort, was nicht selten die letzte Heimatadresse der geflüchteten Person war), an die eritreischen Behörden herauszugeben, ist deshalb nicht nur moralisch verwerflich, sondern auch grob fahrlässig. Mit diesem Verhalten gefährden die Schweizer Behörden das Leben von Menschen, und sie machen sich der Kollaboration mit einem der furchtbarsten Terrorregimes dieser Welt schuldig; sie schaffen eine neuerliche Quelle für Erpressung, Terror und Geiselhaft, und all dies im Glauben, dass Diktator Afewerki dereinst ihren Diplomaten Gnade erweisen und seine Leute zurücknehmen würde. Wie lächerlich diese Illusion ist, zeigen die 200 Mio fehlinvestierten Euros der EU aus dem Jahr 2015.

Justizministerin Keller-Sutter, Aussenminister Cassis und SEM-Chef Gattiker lassen unsere arme Mutter Helvetia langsam aber sicher zu einer alten hässlichen Hure⁷ verkommen, welche sich für einen Apfel und ein Ei jedem dahergelaufenen Kriminellen vor die Füsse wirft, um ihm die Stiefel zu lecken. Wie lange wollen sich die stolzen Eidgenossen das wohl noch mit ansehen? Oder endet der Stolz vielleicht dort, wo das Gold blinkt⁸ und die eigenen niederen Instinkte anfangen?

⁶ <https://www.easo.europa.eu/news-events/easo-publishes-country-origin-information-coi-report-eritrea>

⁷ In diesem Zusammenhang verweist der Begriff auf einen literarischen Topos, welcher bereits in der Bibel in Gestalt der "Hure Babylon" auftaucht; zahlreiche Schriftsteller verwendeten den Topos später auch für Grossstädte. Die "Hure" versinnbildlicht die (moralische) Verderbtheit einer Gesellschaft, im biblischen Kontext den kollektiven Verstoss gegen die Gebote Gottes.

⁸ <https://www.srf.ch/news/schweiz/schweizer-geschaeft-mit-einem-geachteten-regime>